

Kurztitel

Pflegehelferverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 175/1991 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 371/1999

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

12.04.1991

Außerkrafttretensdatum

28.02.2001

Text

§ 27. (1) Über die erfolgreiche Absolvierung der Schulung ist eine Bestätigung (Anlage 10) (Anm.: Anlage nicht darstellbar) auszustellen. Die Bestätigung ist mit dem Rundstempel der die Schulung veranstaltenden Stelle zu versehen und vom ausbildenden Arzt zu unterzeichnen.

(2) Die Bestätigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn sich der ausbildende Arzt in geeigneter Weise davon überzeugt hat, daß der (die) Pflegehelfer(in) sowohl über die theoretischen Kenntnisse als auch die manuelle Fertigkeit verfügt, die für die Verabreichung subkutaner Insulininjektionen nach ärztlicher Anordnung erforderlich sind.

(3) Die Schulung kann wiederholt werden, wenn sie nicht erfolgreich absolviert wurde.